

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Betriebswirtschaft, B.A.
Hochschule:	Fachhochschule Südwestfalen
Standort:	Meschede
Datum:	21.11.2019
Akkreditierungsfrist:	01.10.2019 - 30.09.2027

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Auflage 1 (§ 5 StudakVO NRW): Die Hochschule hält in ihren Zugangsvoraussetzungen transparent fest, dass ein Praxisbetrieb zum Absolvieren der Praxisphasen notwendig ist.

Auflage 2 (§ 8 StudakVO NRW): Die Hochschule

- trifft in der entsprechenden Prüfungsordnung eine konkrete Festlegung, wie viele Arbeitsstunden einem ECTS-Leistungspunkt entsprechen und gleicht die Berechnung der Arbeitsbelastung im Modulhandbuch entsprechend an.

- reicht eine Curriculumsübersicht ein, aus welcher der Arbeitsaufwand und ECTS-Leistungspunkte pro Semester klar erkennbar ist.

Auflage 3 (§ 9 StudakVO NRW): Die Hochschule und der Kooperationspartner weisen den Studiengang in allen relevanten Dokumenten und auch in der Außendarstellung als ausbildungsbegleitend aus. Von der Verwendung des Profilvermerks „dual“ ist abzusehen.

Auflage 4 (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudakVO NRW): Die Hochschule überarbeitet das Modulhandbuch hinsichtlich der Qualifikationsziele und der anvisierten Lernergebnisse und achtet dabei darauf, dass die Inhalte vertiefend ausgestaltet sind.

Auflage 5 (§12 Abs. 5 StudakVO NRW): Die Hochschule nimmt in ihre Evaluationen die Frage nach dem Workload der Studierenden mit auf.

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist aus Sicht des Akkreditierungsrates nicht hinreichend nachvollziehbar, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Der Akkreditierungsrat sieht von der Erteilung von zwei von den Gutachtern vorgeschlagenen Auflagen ab;

1. lautet: Die Hochschule weist Spezialisierungsmodule nur dann als solche aus, wenn die Studierenden sich tatsächlich in einem Bereich ihrer Wahl spezialisieren können. § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudakVO NRW

Nach Auffassung des Akkreditierungsrates ist dieses Monitum nicht gravierend genug für eine Auflage, da die Spezialisierungsmodule gemäß Modulhandbuch (Anlage 5) der Vorbereitung auf die Bachelorarbeit anhand gestellter und dann, nach Darstellung im Akkreditierungsbericht, den Studierenden zugewiesener Themen dienen. Der Terminus „Spezialisierung“ ist an dieser Stelle sicherlich irreführend, nach Ansicht des Akkreditierungsrates aber nicht evident falsch, da die Hochschule diese Module nicht als „Wahlmodule“ ausweist. Der Akkreditierungsrat erachtet es in Übereinstimmung mit den Gutachtern dennoch als ratsam, für diese Modulgruppe eine eindeutiger Bezeichnung zu wählen.

2. Die Hochschule regelt in ihrem Kooperationsvertrag mit der VWA die Zuständigkeiten hinsichtlich der Entscheidungen über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen und sie erläutert dem Gremium, wie die Einhaltung des Kooperationsvertrages nachgewiesen wird. (§ 19 StudakVO)

Nach Auffassung des Akkreditierungsrates ist im Kooperationsvertrag eindeutig verankert, dass es sich bei allen Prüfungsleistungen um Hochschulprüfungen handelt und die VWA nur die Lehrveranstaltungen zur Vorbereitung auf die Hochschulprüfungen durchführt, der Fachausschuss (vom Fachbereich Ingenieur- und Wirtschaftswissenschaften der Hochschule eingerichtet) bestimmt zudem die Prüfenden, auch ist ein Prüfungsausschuss der Hochschule installiert (§§ 2, 3). Hinweise, dass der Kooperationsvertrag nicht eingehalten wird, ergeben sich nach Auffassung des Akkreditierungsrates auf Basis der vorliegenden Informationen zudem nicht. Die Zuständigkeiten des von der Hochschule bestellten Fachausschusses und des von Hochschule und der VWA bestellten Koordinationsausschusses sind im vorliegenden Kooperationsvertrag klar voneinander abgegrenzt. Es ist festgelegt, dass der Koordinationsausschuss vor allem die Zusammenarbeit zwischen den Partnern koordiniert und ansonsten nur beratend tätig wird (§ 4).

Die Auflage zu § 9 StudakVO NRW hat der Akkreditierungsrat redaktionell ergänzt. Nicht nur die Hochschule, sondern auch der Kooperationspartner ist gehalten, den Studiengang in allen relevanten Dokumenten und der Außendarstellung als berufsbegleitend (und nicht dual) zu bezeichnen.

Der Akkreditierungsrat verbindet diese Entscheidung mit dem folgenden Hinweis:

Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass § 8 Abs. 1 StudakVO NRW (Begründung) dahingehend zu verstehen ist, dass bezogen auf den Studiengang (und nicht auf dessen einzelne Module) in der Studien- und Prüfungsordnung eine konkrete Festlegung erfolgen muss, „wie viele Arbeitsstunden innerhalb der Bandbreite [sc. von 25 bis 30] einem ECTS-Punkte zugrunde liegen“. Der Akkreditierungsrat bestätigt die von der Gutachtergruppe zur Festlegung der Kreditpunkte-Arbeitsstunden-Relation vollinhaltlich, gibt aber zugleich die folgenden Hinweise:

- Die Festlegung der Arbeitsstunden pro Kreditpunkt kann in den Modulbeschreibungen – etwa durch die einheitliche Verwendung eines Stundenwerts – erfolgen, wenn die Modulbeschreibungen Teil einer Studien- und Prüfungsordnung sind oder wenn in der Studien- und Prüfungsordnung darauf verwiesen wird.
- Es steht der Antragstellerin selbstverständlich frei, für verschiedene Studiengänge innerhalb der von § 8 Abs. 1 MRVO vorgegebenen Bandbreite unterschiedliche Stundenwerte für einen Kreditpunkt festzulegen.